## Satzung

der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 "Stadtdurchfahrt B 9 zwischen dem Brückenbauwerk der Bahnstrecke Koblenz - Trier und dem Hausgrundstück Römerstraße 58 (IV. Bauabschnitt) einschließlich Randbereiche" (Änderung Nr. 1)

Aufgrund des § 2 Abs. 6 und des § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256/3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom o3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom o6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am o8. o9. 1983 , folgende Satzung beschlossen, die mit Verfügung der Bezirksregierung vom 15. 12. 1983 , Az.: 379-o6, genehmigt wurde.

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 143 "Stadtdurchfahrt B 9 zwischen dem Brückenbauwerk der Bahnstrecke Koblenz - Trier und dem Hausgrundstück Römerstraße 58 (IV. Bauabschnitt) einschließlich Randbereiche" wird gemäß der Eintragung in der Bebauungsplanurkunde geändert. Ferner wird der Text zum Bebauungsplan Nr. 143 um die Ziffer 5 mit nachstehender Regelung ergänzt:

"5. Für die im Bebauungsplan innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes (GE) ausgewiesene fünfgeschossige bebaubare Fläche gilt, daß zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmte Räume straßenseitig nicht angeordnet werden dürfen (§ 9 (1) Nr. 24, 2. Halbsatz, BBauG).".

§ 2

Die Änderung betrifft die Flurstücke

Gemarkung Koblenz, Flur 7, Nrn.: 1763/43, 1765/44, 48/14.

§ 3

Diese Satzung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieser Satzung entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Koblenz, 13. o1. 1984

Stadtverwaltung Koblenz

berbürgermeister

Die Genehmigung der Satzung wurde am 24. ol. 1984 ortsüblich bekanntgemacht. Am gleichen Tage ist die Satzung rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, o6. o2. 1984

Stadtverwaltung Koblenz In Vertretung:

Beigeordneter

Ausgefertigt: Koblenz, 11.03.1993

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister